



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-187/2020/1					
		Aktenzeichen: Datum: 07.12.2020 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Kämmerei					
Betreff: 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig(Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften (Umlagesatzung 2019)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
25.01.2021	Haupt- und Finanzausschuss	10	10	0	10	0	0
11.02.2021	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	22	0	22	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt die

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften (Umlagesatzung 2019).

Beschlussbegründung:

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten der Erstellung der Umlagebescheide für das Umlagejahr 2019 auf Grundlage der beschlossenen Umlagesatzung 2019 vom 24.09.2020 wurde ein Testprojekt erstellt. Plausibilitätsprüfungen von Testbescheiden ergaben, dass ein Verschnittfehler von Grundstücken, welche teilweise im Gebiet der 1. und der 2. Ordnung des UHV-Gebietes „Nuthe/Rossel“ liegen, bei den importierten Daten vorlagen. Somit würden nur Teilflächen von ganzen Grundstücksflächen zur Umlage herangezogen werden. Die Folge wäre der Erlass von materiell rechtswidrigen Umlagebescheiden und Mindereinnahmen wegen der Heranziehung von Teilflächen statt der Heranziehung von ganzen Grundstücksflächen.

Mit der Korrektur der Datensätze hat sich zwangsläufig auch die Bemessungsfläche der nicht-A-pflichtigen Grundstücke geändert, welches in Folge zur nominellen Änderung des Erschwernisbeitragssatzes für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel führt. Aufgrund der Größe der Datenmenge und der Einbeziehung von bisherigen Erfahrungswerten war diese Problematik im Vorfeld der Bearbeitung nicht absehbar und bekannt. Eine Korrektur ist in Hinblick auf den Erlass von materiell fehlerfreien Beitragsbescheiden und der Vermeidung von Mindereinnahmen geboten und erforderlich.

Hinweis:

Ein Beteiligung der Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung durch die Ortschaftsräte ist unter Verweis auf das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt 2 L 35/18 vom 27.02.2020 nicht erforderlich, wenn alle Gemeindeteile, in denen Ortschaftsräte bestehen, von der Regelung in gleichem Maße berührt sind. Das Urteil ist seit dem 11.05.2020 rechtskräftig. Die Ortschaftsräte werden diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:JA: NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen: ca. 210.000 €

Planmäßig bei Kto.: 55201.432100

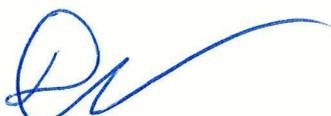
Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung der Umlagesatzung 2019
- Synopse 1. Änderungssatzung
- Kalkulation der Erschwernisbeitragssätze



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister